

feuer kommen und ihr Zustand keine Veränderung mehr erfahren kann (Albert *Blal*, Comment. Cod. j. c. III, 1924, 120). Catechumeni, d. h. solche, welche in Vorbereitung auf die Taufe sich befinden, aber tatsächlich vor Empfang der Taufe sterben, können (wohl wegen der Begierdtaufe) den Getauften gleichgestellt werden (can. 1239, § 2).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

***III. (Bination.)** Ein Pfarrer hat die Erlaubnis und Pflicht, jeden Sonn- und Feiertag zu binieren. Es sind nur stille heilige Messen. Nach dem Evangelium predigt er jedesmal. Während er nun einmal bei der Predigt der zweiten heiligen Messe ist, tritt ein durchreisender fremder Priester in die Kirche mit der Bitte, zu zelebrieren. Der Pfarrer sagt sich, jetzt dürfe er nicht weiter binieren, geht von der Kanzel in die Sakristei, holt den Kelch vom Altar und läßt den fremden Priester die heilige Messe lesen. Hat er richtig gehandelt?

Der can. 806, § 2 regelt die Bination: „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius, nisi cum prudenti ipsius iudicio propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars missae adstare non possit.“ Wäre der fremde Priester schon, bevor der Pfarrer die zweite Messe begonnen hat, in die Sakristei gekommen und hätte er um die Erlaubnis zur Zelebration gebeten, so bestünde kein Zweifel, daß der Pfarrer nicht hätte binieren dürfen. In diesem Falle würde die Bedingung des Kanon, die penuria sacerdotum, nicht zutreffen. Nun ist aber die Binationsmesse schon begonnen und bis zum Evangelium einschließlich gelesen. Eine begonnene Messe soll ohne wichtigen Grund nicht abgebrochen werden. Theoretisch läßt sich das Vorgehen des Pfarrers vielleicht verteidigen, da er ja die eigentliche Opferhandlung noch nicht begonnen, sondern erst die Vormesse gelesen hat. Ich würde es aber nicht nur für erlaubt, sondern für richtiger halten, daß der Pfarrer seine Messe trotz der Anwesenheit des fremden Priesters fortsetzt, zumal wenn zu besorgen ist, daß das Abbrechen der Messe beim Volke Aufsehen und Gerede verursachen könnte.

Graz.

J. Köck.

***IV. (Austeilung der heiligen Kommunion nach einem Exequienamte.)** Pfarrer Petrus hält ein Requiem. Nach dem Seelenamt begibt er sich an die Tumba zum Libera hinter der Kommunionbank. Nach beendetem Libera will jemand kommunizieren. Pfarrer Petrus legt nur den Rauchmantel ab, behält die schwarze Stola bei und teilt die Kommunion aus. Als Grund, die Stola nicht zu wechseln, gibt er an, daß das Libera zum Seelengottesdienst gehöre. Hat er recht gehandelt?

Pfarrer Petrus hat übersehen, daß der Priester unmittelbar nach einem Amte (also noch bekleidet mit der Kasel) die Kommunion überhaupt nicht austeilen darf. Die S. Rit. Congr. hat am 19. Jänner 1906 auf die Frage: „An sacerdos sacris vestibus sacrificii indutus possit administrare sacram communionem, data rationabili causa, ante vel post missam solemnem aut cantatam aut etiam conventualem, sicuti permittitur ante vel post missam privatam“ geantwortet: Negative (Nr. 4177 ad III). Der Cod. jur. can. bestimmt im Einklang mit dieser Entscheidung im can. 846, § 1: „Quilibet sacerdos intra missam, et si privatim celebret, etiam proxime ante et statim post, sacram communionem ministrare potest . . .“ Irrig — für den Fall allerdings belanglos — ist die Ansicht des Petrus, daß das *Libera* zum Seelengottesdienste in dem Sinne gehöre, daß es gleichsam einen Teil des Requiemamtes bilde. Das *Libera* schließt sich allerdings äußerlich an das Exequienamt an, ist aber eine liturgische Funktion für sich. Der Vollständigkeit wegen sei, was die Austeilung der Kommunion anläßlich einer Requiemmesse angeht, auf das decretum generale der S. Rit. Congr. vom 27. Juni 1868, Nr. 3177 verwiesen: „ . . . posse in missis defunctorum cum paramentis nigris sacram communionem fidelibus ministrari, etiam ex particulis praeconsecratis extrahendo pyxidem a tabernaculo. Posse item in paramentis nigris ministrari communionem immediate post missam defunctorum; data autem rationabili causa immediate quoque ante eandem missam.“

Graz.

J. Köck.

***V. (Beicht als Ablassbedingung.)** Wiederholte Anfragen über diesen Gegenstand beweisen, daß die durchgreifenden Änderungen, welche der neue Kodex diesbezüglich gebracht hat, noch lange nicht allgemein in das Bewußtsein der Priester aufgenommen wurden. Vielleicht wirken ältere, vor 1918 erschienene Andachtsbücher und Ablassverzeichnisse noch immer verwirrend nach. Wenn zur Gewinnung eines Ablasses die Beicht als Ablassbedingung gefordert ist, so muß allerdings, wer des Ablasses teilhaft werden will, auch dann beichten, wenn er sich keiner schweren Sünde bewußt ist. Aber der can. 931 gibt jetzt weitgehende Erleichterungen für die Erfüllung dieser Bedingung. Sie lassen sich mit Beringer-Steinen, Die Ablässe I⁵, kurz dahin zusammenfassen:

Zur Gewinnung aller Ablässe — mit Ausnahme der eines Jubiläums oder nach Art eines Jubiläums —

1. genügt die Beicht innerhalb acht Tagen vor dem Ablass-tage und innerhalb der Oktav nachher;